



**Rechtsgutachten Zur Haftungsfrage Bzgl.  
Kontamination Von Bio-Erzeugnissen Mit Nicht  
Nach Eu-Vo 2092/91 Zulässigen Pflanzenschutz-  
und Lagerschutzmitteln**

Rechtsanwalt Georg Graf zu Castell-Castell

**Erarbeitet im Rahmen des BÖL-Projektes 02OE645:**

**„Entwicklung eines stufenübergreifenden Qualitätssicherungssystems für die  
Ökologische Lebensmittelwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung  
von Organisations- und Kommunikationsstrukturen“**

Berlin, 25.06.2003

**Das vorliegende Dokument ist eine Empfehlung der Fachgruppe des BÖLW.**

**Rechtsgutachten zur Haftungsfrage bzgl. Kontamination von Bio-Erzeugnissen  
mit nicht nach EU-VO 2092/91 zulässigen Pflanzenschutz- und  
Lagerschutzmitteln**

**Inhalt des Gutachtens**

Das vorliegende Gutachten wurde im Rahmen des Projektes „Entwicklung eines stufenübergreifenden Qualitätssicherungssystems für die ökologische Ernährungswirtschaft unter besonderer Berücksichtigung von Organisations- und Kommunikationsstrukturen“ im Auftrag des Bundes Ökologische Lebensmittelwirtschaft e. V. erarbeitet. Es werden die Ansprüche des Bio-Bauern gegen den konventionellen Nachbarn, den Landhandelsbetrieb und den Verarbeitungsbetrieb für folgende Fälle dargestellt:

- Kontamination durch Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf konventionell bewirtschafteten Nachbarfeldern (I)
- Kontamination durch Rückstände, z. B. in Reinigungs- und Trocknungsgeräten beim Landhandel (II)
- Kontamination durch Reste konventioneller Ware oder durch Anwendung von Lagerschutzmitteln im Verarbeitungsbetrieb (III)

Die Untersuchung der Ansprüche erstreckt sich auch auf Fragen der Durchsetzbarkeit und geht auf Regelungslücken ein.

**I.**

**Kontamination durch Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf konventionell bewirtschafteten Nachbarfeldern**

Im Falle einer Kontamination von Bio-Erzeugnissen durch nicht nach EU-VO 2092/91 zulässige Pflanzenschutzmittel, die auf einem konventionell bewirtschafteten Grundstück versprüht werden und dann durch Wind oder durch ähnliche Ursachen auf das Grundstück des Bio-Bauern gelangen, kommen nicht nur Entschädigungs-, sondern auch Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche der Bio-Bauern in Betracht.

Hinsichtlich der letztgenannten Ansprüche stellt sich allerdings das tatsächliche Problem, dass eine Beseitigung oder Verminderung der Verunreinigung von Bio-Erzeugnissen

vielfach praktisch nicht möglich sein wird, da sich die Abdrift der Pflanzenschutzmittel nicht in zuverlässiger Weise kontrollieren lässt.

Aus diesem Grund und unter Berücksichtigung der zentralen Fragestellung des Gutachtens, wer die Kosten von Kontaminationen zu tragen hat, liegt der Schwerpunkt der folgenden Ausführungen auf der Darstellung möglicher Entschädigungsansprüche des Bio-Bauern. Da die zur Kontamination führenden Abdrift sowohl eine sachgemäße als auch eine nicht vorschriftsmäßige Ausbringung durch den konventionell wirtschaftenden Landwirt vorausgehen kann, ist eine Differenzierung von verschuldensunabhängigen und verschuldensabhängigen Entschädigungsansprüchen erforderlich.

### **1. Verschuldensunabhängiger Ausgleichsanspruch nach § 906 Abs. 2 S. 2 BGB<sup>1</sup>**

Ist ein Beseitigungs- bzw. Unterlassungsanspruch nach §§ 1004 Abs. 1, 906 ausgeschlossen, d.h. muss der Bio-Bauer die Beeinträchtigung nach § 906 Abs. 2 S. 1 dulden, so kann er von dem benachbarten konventionell wirtschaftenden Landwirt gemäß § 906 Abs. 2 S. 2 einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen, wenn der Eintrag der Substanzen auf sein Bio-Feld eine ortsübliche Benutzung seiner Bio-Kultur oder seine Erträge über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt.

Der Anwendungsbereich dieses nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruchs ist eröffnet, weil es sich bei Pflanzenschutzmitteln, die auf einem Grundstück versprüht werden und dann durch Wind oder durch ähnliche Ursachen auf das Nachbargrundstück gelangen, um „ähnliche Einwirkungen“ im Sinne des § 906 handelt.<sup>2</sup>

#### **a. Duldungspflicht nach § 906**

Entscheidend ist also zunächst die Frage, wann der Bio-Bauer die Beeinträchtigung zu dulden hat. Wenn er keiner Duldungspflicht unterliegt, muss er sich zunächst auf seinen nachbarrechtlichen Abwehranspruch aus §§ 1004, 906 (auf Beseitigung bzw. künftige Unterlassung) verweisen lassen.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.08.1896, RGBl 1896, 195, neugefasst durch Bekanntmachung vom 02.01.2002, BGBl. I, 42; zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.08.2002, BGBl. I, 3412; folgende Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

<sup>2</sup> BGHZ 16, 366 (374 f.).

<sup>3</sup> Zwischen einem mangels Duldungspflicht nicht ausgeschlossenen Abwehranspruch nach §§ 1004, 906 und dem subsidiären Ausgleichsanspruch nach § 906 Abs. 2 S. 2 besteht kein

Der Beurteilungsmaßstab für diese Duldungspflicht ergibt sich aus § 906<sup>4</sup>. Danach hat der Bio-Bauer die Kontamination hinzunehmen, wenn er entweder nur unwesentlich beeinträchtigt ist, oder die Einwirkung auf sein Feld ortsüblich und nicht mit zumutbarem wirtschaftlichem Aufwand verhinderbar ist.

*aa. Kontamination als wesentliche Beeinträchtigung*

Wesentlich ist die Beeinträchtigung des ökologischen Landbaus immer dann, wenn die Kontamination zur Zerstörung der Bio-Kultur führt. Über diesen Extremfall hinaus ist aber bereits dann von einer wesentlichen Beeinträchtigung auszugehen, wenn die Kontamination den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ernte, nämlich den Verkauf als Ware aus ökologischem Landbau im Sinne der EU-VO 2092/91, vereitelt und damit zu einer Verringerung des Marktwertes führt. Das ergibt sich daraus, dass es für die Frage der Wesentlichkeit auf die Benutzung des beeinträchtigten Grundstücks in seiner konkreten Beschaffenheit ankommt<sup>5</sup>. Die Grundstücke der Bio-Bauern dienen dem Anbau von Produkten, die eben keiner Behandlung durch bestimmte Pflanzenschutzmittel unterzogen werden sollen. Die Kontamination beeinträchtigt diese konkrete Benutzung des Grundstücks wesentlich.

*bb. Ortsüblichkeit der Pflanzenschutzmittelanwendung und wirtschaftlich zumutbare Verhinderung der Kontamination*

Der Bio-Bauer hat aber nach § 906 Abs. 2 S. 1 auch wesentliche Beeinträchtigungen zu dulden, wenn der konventionelle Bauer sein „schädigendes“ Grundstück ortsüblich benutzt und er die Kontamination des benachbarten ökologischen Landbaus nicht durch Maßnahmen, die ihm wirtschaftlich zumutbar sind, verhindern kann. Ortsüblich ist die Benutzung, wenn im maßgeblichen Vergleichsgebiet eine Mehrheit von Grundstücken mit nach Art und Umfang annähernd gleich beeinträchtigender Wirkung auf andere Grundstücke benutzt werden.<sup>6</sup> Da der Einsatz der besagten Pflanzenschutzmittel durch konventionelle Bauern zugelassen ist, und letztere die Pflanzenschutzmittel flächendeckend benutzen,

---

Wahlrecht des Bio-Bauern (vgl. BGHZ 120, 239 (251)). Wegen der Beweislastverteilung könnte aber der Bio-Bauer abwarten, ob der emittierende konventionelle Bauer das Nichtvorliegen der Duldungspflicht behauptet und beweist, und dann erst auf den Abwehranspruch übergehen.

<sup>4</sup> Spezielle gesetzliche Normen, wie z. B. § 14 S. 1 BImSchG, die die Duldung anordnen, sind hier nicht einschlägig.

<sup>5</sup> Palandt-Bassenge, § 906 Rdn. 22.

<sup>6</sup> BGHZ 120, 239 (260).

kann in einem landwirtschaftlich genutzten Gebiet grundsätzlich kein Zweifel an der Ortsüblichkeit der gewöhnlichen Pflanzenschutzanwendung bestehen. Etwas anderes kann sich nur ergeben, wenn ein konventioneller Bauer die Pflanzenschutzmittel unsachgemäß bzw. nicht vorschriftsmäßig ausbringt, denn darin kann eine besonders schädigende Benutzungsweise gesehen werden, die die Einwirkung zu einer ortsunüblichen macht.<sup>7</sup> Man kann dann argumentieren, dass der konventionelle Bauer seinem benachbarten Bio-Landwirt gegenüber zur nachbarrechtlichen Rücksichtnahme verpflichtet ist, so dass eine vermeidbare unsachgemäße und nicht vorschriftsmäßige Ausbringung zu einer nicht ortsüblichen Einwirkung führt.<sup>8</sup> In diesem Fall besteht für den Bio-Landwirt keine Duldungspflicht, so dass sein Abwehranspruch durchgreifen würde, was aber – wie oben aufgezeigt – den Ausschluss des Ausgleichsanspruch nach § 906 Abs. 2 S. 2 zur Folge hat. In den übrigen Fällen, also bei Ortsüblichkeit, ist zusätzlich zu prüfen, ob der konventionelle Bauer die Kontamination mit Maßnahmen verhindern könnte, die ihm wirtschaftlich zumutbar sind. Dabei kommt es nicht auf seine persönliche Leistungsfähigkeit an, sondern darauf, ob man typischerweise von dem Verwender dieser Pflanzenschutzmittel eine Verhinderung erwarten kann. Allgemeiner Maßstab ist die wirtschaftliche, technische und organisatorische Leistungsfähigkeit eines durchschnittlichen, vergleichbaren Nutzers.<sup>9</sup> Die Maßnahmen müssen selbstverständlich geeignet sein, die Kontamination zu verhindern oder zu mildern. Da die Abdrift der Pflanzenschutzmittel durch Wind über weite Entfernungen möglich ist, ist hier fraglich, ob es überhaupt geeignete Vermeidungsmaßnahmen gibt. Vorstellbar ist lediglich, dass die Benutzung besonders hochwertiger Spritzgeräte eine gezieltere Ausbringung ermöglicht, und damit die Abdriftgefahr verringert. Die finanzielle Belastung, die durch die Benutzung hochwertiger Spritzanlagen entsteht, ist dem konventionellen Bauer zumutbar, so lange sie nicht dazu führt, dass er nachhaltig keinen angemessenen Gewinn mehr erzielen kann.<sup>10</sup> Im übrigen, d.h. in den Fällen, in denen der konventionelle Bauer bereits ein hochwertiges Spritzgerät benutzt und die Pflanzenschutzmittel ordnungsgemäß ausbringt, besteht aber keine geeignete Vermeidungsmöglichkeit des konventionellen Bauern – und damit eine Duldungspflicht des benachbarten Bio-Bauern

*cc. Ergebnis zur Duldungspflicht unter Berücksichtigung der prozessualen Anforderungen*

Gemäß der Beweislastverteilung ist der emittierende konventionelle Bauer für alle die Duldungspflicht betreffenden Punkte beweispflichtig, d.h. er muss beweisen, dass die

---

<sup>7</sup> BGHZ 30, 273 (279).

<sup>8</sup> Vgl. Kerst, NJW 1964, 181.

<sup>9</sup> OLG Düsseldorf OLGZ 80, 16; Palandt-Bassenge, § 906 Rdn. 29.

<sup>10</sup> Vgl. BGB-RGRK/Augustin, § 906 Rdn. 54.

Beeinträchtigung des Bio-Bauern nur unwesentlich gewesen ist oder dass er die Pflanzenschutzmittel in einer ortsüblichen Weise ausgebracht hat und dass keine geeignete, ihm zumutbare Mittel zur Verhinderung der Kontamination vorlagen.<sup>11</sup>

Beweist folglich der konventionelle Bauer, dass er die Ausbringung der Pflanzenschutzmittel vorschriftsmäßig durchgeführt und dabei hochwertige Geräte benutzt hat, hat der Bio-Bauer die Beeinträchtigung zu dulden; ihm steht dann der Weg zum nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch nach § 906 Abs. 2 S. 2 offen.

Gelingt dagegen dem konventionellen Bauern dieser Beweis nicht, etwa weil er die Pflanzenschutzmittel unsachgemäß ausgebracht hat und es damit an der Ortsüblichkeit mangelt oder weil ihm die Benutzung qualitativvollerer Ausbringungsgeräte, die die Abdriftgefahr verringert hätten, wirtschaftlich zumutbar war, besteht für den Bio-Bauer keine Duldungspflicht, so dass er vorrangig seinen Abwehranspruch aus §§ 1004, 906 geltend machen muss.

#### b. Weitere Voraussetzungen des Ausgleichsanspruchs

Hat der Bio-Bauer die Beeinträchtigung zu dulden, kommt es für seinen Ausgleichsanspruch noch darauf an, ob er sein Grundstück ortsüblich benutzt,<sup>12</sup> wobei diese Frage für ein ökologisch bewirtschaftetes Grundstück, das in einem landwirtschaftlichen Gebiet liegt, unproblematisch bejaht werden kann. Selbst wenn der biologische Landbau im Einzelfall eine besondere Empfindlichkeit gegenüber den Pflanzenschutzmitteln aufweist, muss sich der Bio-Bauer nicht entgegenhalten lassen, er benutze sein Grundstück nicht ortsüblich.<sup>13</sup>

Als weitere Voraussetzung des § 906 Abs. 2 S. 2 muss die Kontamination eine unzumutbare Beeinträchtigung darstellen. In der Regel beeinträchtigen wesentliche Einwirkungen die Nutzung des gestörten Grundstücks über das zumutbare Maß hinaus. Wenn die Qualifizierung des Produkts als Bio-Ware verloren geht bzw. der Marktwert der Bio-Ware sinkt, ist die Störung wesentlich und regelmäßig nicht ohne Ausgleich zumutbar. Die jüngere Rechtsprechung fordert für die Unzumutbarkeit nicht mehr, dass das wirtschaftliche Fortkommen des beeinträchtigten Nachbarn schwer beeinträchtigt wird.<sup>14</sup> Vielmehr reicht es

---

<sup>11</sup> Zur Beweislastverteilung näher unter d). Vgl. hier nur Palandt-Bassenge, § 906 Rdn. 20, 30.

<sup>12</sup> Hier geht es also im Gegensatz zum Prüfungsmaßstab bei der Duldungspflicht, wo nach der ortsüblichen Benutzung des emittierenden Grundstücks des konventionellen Bauern gefragt wurde, um die ortsübliche Benutzung des Grundstücks des Bio-Bauern.

<sup>13</sup> BGHZ 90, 256.

<sup>14</sup> BGH NJW 1978, 373.

aus, wenn eine spürbare Marktpreisminderung oder analytischer Aufwand für die Vorbereitung der Vermarktung vorliegen. Ein weiteres Argument, das sich für die Unzumutbarkeit anführen lässt, ist die besondere Wachsamkeit der Verbraucher hinsichtlich der Bio-Waren, was zu einer Empfindlichkeit dieses Marktes führt.

*c. Höhe des Anspruches*

Mit diesem Ausgleichsanspruch kann der Bio-Bauer einen angemessenen Ausgleich in Geld erhalten, der aber nicht als volle Schadloshaltung (Ersatz aller entstandenen und zukünftigen Vermögenseinbußen) im Sinne der §§ 249 ff. zu verstehen ist. Vielmehr wird der Ausgleichsanspruch von Billigkeitserwägungen beeinflusst. Als Maßstab ist hier der durch die Kontamination als Folge der Abdrift der Pflanzenschutzmittel eintretende merkantile Minderwert und – soweit gegeben – auch der Folgeschaden in Konsequenz der Garantiehaftung des Bio-Bauern gegenüber seinen Abnehmern bzw. Verbrauchern, anzusetzen. Berücksichtigen sollte der Bio-Bauer auch, dass die Höhe seines Ausgleichsanspruches herabgesetzt werden kann, wenn sein Schaden durch größere eigene Umsicht hätte vermieden werden können.<sup>15</sup> Unter Zugrundelegung der von der Rechtsprechung für maßgeblich erachteten Gesichtspunkte sind folgende Konkretisierungen möglich:

Werden durch die Kontamination die ökologischen Produkte unverkäuflich oder nur noch als konventionelle Ware zu Minderpreisen verkäuflich, bekommt der Bio-Bauer einen angemessenen Ausgleich in Geld, wobei auch wenn die Rechtsprechung betont, dass es sich dabei nicht um den vollen Schadensersatzanspruch nach §§ 249 ff. handelt, in der Praxis letztendlich der volle Vermarktungsschaden ersetzt wird.<sup>16</sup> Bei Unverkäuflichkeit der Ware führt das also doch zum vollen Schadensersatz<sup>17</sup>, im übrigen wird der Unterschied

---

<sup>15</sup> Dies folgt aus dem bona-fide-Modell des BGH, wonach im nachbarschaftsrechtlichen Gemeinschaftsverhältnis gegenseitige Rücksichtnahme geboten ist. Daraus leitet sich auch der Aspekt der „Mitverantwortung des beeinträchtigten Eigentümers“ (bzw. Besitzers) ab. Danach darf der Bio-Bauer seinen Ausgleichsanspruch nicht uneingeschränkt geltend machen, wenn er die Ausgleichspflichtigkeit durch passives Abwarten mit herbeigeführt hat. Es kann von ihm erwartet werden, dass er seine konventionell wirtschaftenden Nachbarn vorab darüber informiert (z.B. durch Anschreiben oder durch Veröffentlichung im Gemeindeanzeiger), dass er ökologischen Landbau betreiben wird, damit diese bei der Anwendung der Pflanzenschutzmittel besonders vorsichtig vorgehen.

<sup>16</sup> OLG Oldenburg AgrarR 1979, 199.

<sup>17</sup> BGH NJW-RR 1997, 1374.

zwischen dem infolge der Beeinträchtigung geminderten Verkehrswert und dem fiktiven Verkehrswert ohne Beeinträchtigung (merkantiler Minderwert) ausgeglichen.<sup>18</sup>

Der Bio-Bauer kann sogar versuchen, den entgangenen Gewinn geltend zu machen, d.h. den vollen Ersatz seines individuellen Ausfalls auch dann verlangen, wenn er seine Ware unter für ihn besonders guten Absatzbedingungen verkauft hätte, die höher als der an sich maßgebende Verkehrswert dieser Ware lagen.<sup>19</sup>

Von Interesse dürfte für den Bio-Bauer die Geltendmachung der Kosten sein, die ihm durch die Untersuchung seines Öko-Landbaus auf Vorhandensein der Pflanzenschutzmittel entstehen. Da dem Bio-Bauer der Beweis der Einwirkung auf sein Feld und der dadurch verursachten wesentlichen und unzumutbaren Beeinträchtigung seiner ortsüblichen Benutzung obliegt (s. dazu noch unten *d*)), wird er zwangsläufig entsprechende (auch prophylaktische) Untersuchungen durchführen müssen. Mit der Rechtsprechung wird man ihm auch diese Kosten nach § 906 Abs. 2 S. 2 ersetzen, wenn er mit großer Wahrscheinlichkeit damit rechnen muss, dass aufgrund der Vielzahl konventionell bewirtschafteter Nachbarfelder derartige Kontaminationen eingetreten sind bzw. eintreten können.<sup>20</sup>

Die Höhe des Ausgleichsanspruchs kann nach allen diesen Erwägungen vom Richter gemäß § 287 ZPO<sup>21</sup> geschätzt werden.<sup>22</sup>

#### d. Beweislast und Verjährung

Der Bio-Bauer trägt zum einen die Beweislast für die Abdrift der Pflanzenschutzmittel, der Kontamination und den Zusammenhang dazwischen.<sup>23</sup> Regelmäßig wird er Schwierigkeiten haben, diesen Zusammenhang (Kausalität) nachzuweisen. Hier kann man ihm nur raten, alle Untersuchungen zu dokumentieren, die er z.B. vor der Ernte am Saatgut durchführt, damit er beweisen kann, dass die Kontamination nicht erst nach der Ernte (z.B. bei der Trocknung oder Verarbeitung), sondern während der Vegetationsperiode stattgefunden hat. Er sollte auch die Unterlagen und Bescheinigungen sorgfältig aufbewahren, die er im

---

<sup>18</sup> BGHZ 62, 361 (371); BGH NJW 1981, 1663.

<sup>19</sup> Vgl. BGH MDR 1968, 912.

<sup>20</sup> Vgl. den von der Rechtsprechung zu den Untersuchungskosten bei Verschmutzung von Oberflächengewässern entwickelten Maßstab, BGHZ 57, 170 (173); 47, 1 (11).

<sup>21</sup> Zivilprozessordnung vom 12.09.1950, BGBl. 1950, 455, 512, 533; zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002, BGBl. I, 2850.

<sup>22</sup> BGH MDR 1969, 648.

<sup>23</sup> Vgl. Palandt-Bassenge, § 906 Rdn. 20.

Rahmen von Kontrollen seiner Geräte und seiner Arbeitsweise bekommt, denn diese Dokumente können ihm den Nachweis erbringen, dass die Kontamination nicht aus der Sphäre des Bio-Bauern herrührt.

Zum anderen muss er auch die Wesentlichkeit und Unzumutbarkeit der Beeinträchtigung beweisen, wofür er sich der Vorlage von Vertragsangeboten, Preisspiegeln und Lieferverträgen bedienen sollte.

Der Ausgleichsanspruch nach § 906 Abs. 2 S. 2 verjährt gemäß §§ 195, 199 nach drei Jahren.<sup>24</sup>

e. Spezielles Beweislastproblem bei gehäufter Ausbringung und fehlender Feststellbarkeit eines konkreten Verursachers

Häufig wird der Bio-Bauer vor dem Problem stehen, dass die Kontamination seines ökologischen Anbaus das Resultat der Abdrift von Pflanzenschutzmitteln aus mehreren benachbarten konventionell bewirtschafteten Feldern ist, und dabei kein konkreter Verursacher ermittelt werden kann. Nach der allgemeinen Beweisregel würde der emittierende konventionelle Bauer nur bei feststehendem Ursachenzusammenhang zwischen der Emission und der eingetretenen Beeinträchtigung haften, was für den beeinträchtigten Bio-Bauer bei gehäufter Ausbringung einer Vielzahl von konventionellen Bauern erhebliche Beweisschwierigkeiten verursachen würde. Diese gravierende Lücke im privatrechtlichen Immissionsschutz kann man zum Teil mit der Rechtsprechung zum Kausalitätsbeweis, die gewisse Erleichterungen für den Beweis der kausalen Verbindung ermöglicht, schließen. Dabei ergeben sich bestimmte Leitlinien:

Sind die Beeinträchtigungen durch die benachbarten konventionellen Bauern jede für sich unwesentlich, werden sie aber durch ihr Zusammenwirken wesentlich oder gehen sie im Zusammenwirken über das zumutbare Maß des § 906 Abs. 2 S. 2 hinaus, haften die Verursacher gesamtschuldnerisch gemäß §§ 830 Abs. 1 S. 2, 840 analog,<sup>25</sup> was für den Bio-Bauer bedeutet, dass er von einem Beliebigen aus dem Kreis der Verursacher den vollen Ausgleichsanspruch verlangen kann.

---

<sup>24</sup> Palandt-Heinrichs, § 195 Rdn. 6 unter Hinweis auf BGH NJW 1995, 714. Der BGH hatte (a.a.O.) angenommen, dass „der Ausgleichsanspruch in unmittelbarer oder analoger Anwendung von § 906 Abs. 2 S. 2 BGB (...) mangels einer entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmung der Regel des § 195 BGB folgt“. Zwar ist zwischenzeitlich die Regelung des § 195 modifiziert worden (Regelverjährung jetzt nach drei statt, wie bisher, nach dreißig Jahren), an den grundsätzlichen Feststellungen des BGH dürfte dies aber nichts ändern.

<sup>25</sup> BGHZ 66, 70 (75). Dies ist der Fall der sog. „progressiven Schadenssteigerung“.

Für den Fall, dass jede Ausbringung für sich allein ausreicht, einen nach § 906 ausgleichspflichtigen Schaden herbeizuführen, würde man mit der überwiegenden Rechtsprechung zu einem pro rata (anteiligen) Ausgleich gelangen, wobei jeder jeweilige Tatbeitrag durch den Richter nach § 287 ZPO geschätzt werden muss.<sup>26</sup> Auch für diesen Fall bestehen aber Tendenzen in der Rechtsprechung, die zu einer – für den Bio-Bauern vorteilhafteren – gesamtschuldnerischen Haftung führen,<sup>27</sup> denn die Einzelschäden werden schwer identifizierbar bzw. schwer schätzbar sein.

Generell lässt sich sagen, dass der Bundesgerichtshofs letztlich immer dann zu einer gesamtschuldnerischen Haftung aller Verursacher gelangt, wenn eine Aufteilung auch unter Anwendung der Schätzungsvorschrift des § 287 ZPO wegen Beweisschwierigkeiten scheitert.<sup>28</sup>

Steht zwar fest, dass aus mehreren konventionell bewirtschafteten Nachbarfeldern eine Abdrift der Pflanzenschutzmittel erfolgt ist, gestaltet sich aber eine Aufklärung darüber, ob tatsächlich aus all diesen Nachbarfeldern eine Einwirkung erfolgte, als unmöglich, können auch die Grundsätze zur gesamtschuldnerischen Haftung nach § 830 Abs. 1 S. 2 angewendet werden.<sup>29</sup> Voraussetzung dafür ist, dass bei allen in Betracht kommenden Verursachern eine „überwiegende Wahrscheinlichkeit“ dafür besteht, dass sie den Schaden des Bio-Bauern (mit)verursacht haben.<sup>30</sup> Dies wird regelmäßig anzunehmen sein, wenn die betreffenden konventionellen Felder innerhalb des Umkreises liegen, in dem eine solche Einwirkung sehr wahrscheinlich ist.

Damit bleiben dem Bio-Bauern viele enorm aufwendige und nahezu unmögliche Rechercharbeiten hinsichtlich der konkreten Verursacher erspart. Er sollte aber gleichwohl versuchen, den Kreis möglicher Verursacher so genau wie möglich abzustecken (z.B. durch Berücksichtigung der Entfernung zu seinem Feld), damit der Richter die Schätzung der Anteile nach § 287 ZPO vornehmen kann bzw. klar ist, innerhalb welchen Kreises die gesamtschuldnerische Haftung besteht.

#### f. Zusammenfassung und Vermerk zur obligatorischen Streitschlichtung in Brandenburg

---

<sup>26</sup> BGHZ 85, 375 (387); 72, 289 (297 ff.). Dies ist der Fall der sog. „linearen Schadenssteigerung“.

<sup>27</sup> BGHZ 101, 106 (111).

<sup>28</sup> Im Zweifelsfall gesamtschuldnerische Haftung: BGHZ 85, 375; Schmidt, JuS 1976, 467.

<sup>29</sup> BGHZ 67, 14 (18 f.); Hager, NJW 1986, 1961 (1967 f.).

<sup>30</sup> Eine bloße Möglichkeit reicht nicht aus; so BGHZ 67, 14.

Der nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch nach § 906 Abs. 2 S. 2 gibt dem Bio-Bauern einen an der wirtschaftlichen Zumutbarkeit orientierten Anspruch auf Ausgleich der erlittenen Nachteile, ohne dass es darauf ankommt, ob die konventionell wirtschaftenden Nachbarn beim Einsatz der Pflanzenschutzmittel unter irgendeinem Aspekt pflichtwidrig gehandelt haben. Der Vorteil dieser Anspruchsgrundlage ist also, dass ein Verschulden des konventionellen Bauern nicht nachgewiesen werden muß. Es bleibt allerdings die Schwierigkeit, dass der Bio-Bauer für den Beweis der Kausalität zwischen Abdrift der Pflanzenschutzmittel, Einwirkung auf das Feld des Bio-Bauern, Kontamination des ökologischen Anbaus und des daraus folgenden Schadens unter Umständen einen nicht unerheblichen Aufwand betreiben muss. Beweiserleichterungen stehen ihm aber wenigstens hinsichtlich der Abgrenzung des Verursacherkreises zur Verfügung.

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass in manchen Bundesländern – z. B. in Brandenburg – für Nachbarstreitigkeiten über Immissionen nach § 906 ein obligatorisches außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren eingeführt worden ist, das dem gerichtlichen Verfahren vorgeschaltet ist.<sup>31</sup> Danach kann also der Bio-Bauer in Brandenburg nicht auf Ausgleich nach § 906 Abs. 2 S. 2 klagen, bevor er nicht eine Schlichtungsstelle nach dem Brandenburgischen Schlichtungsgesetz angerufen hat. Erst bei Vorliegen einer sog. Erfolglosigkeitsbescheinigung kann er zum gerichtlichen Verfahren übergehen. Sollte im Rahmen des Schlichtungsverfahrens eine Einigung erzielt werden, wird von den Parteien ein Schlichtungsprotokoll über die getroffene Vereinbarung unterschrieben, das wiederum vom zuständigen Gericht mit einer Vollstreckungsklausel versehen werden kann. Das Schlichtungsverfahren ist kostengünstig: in Brandenburg dürfen die Kosten einschließlich Auslagen und Umsatzsteuer den Betrag von 200 € nicht übersteigen.<sup>32</sup> Als Gütestellen sind zuständig alle Notare, Rechtsanwälte, die sich gegenüber der Rechtsanwaltskammer verpflichtet haben, die Schlichtung als dauerhafte Aufgabe zu betreiben, und weitere von der Landesjustizverwaltung eingerichtete und anerkannte Schlichtungsstellen. Darüber hinaus steht es den Parteien frei, einvernehmlich andere Schlichtungsstellen aufzusuchen, wie z. B. Rechtsanwälte, Notare oder dauerhaft eingerichtete Schlichtungsstellen der Kammern.<sup>33</sup>

---

<sup>31</sup> Gestützt auf Ermächtigung des § 15 a Abs. 2 EGZPO (Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung vom 30.01.1877, RGBl. 1877, 244; zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.04.2002, BGBl. I, 1250). Für Brandenburg vgl. Art. 1 § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Schlichtungsrechts im Land Brandenburg vom 05.10.2000, GVBl. S. 134. Zum Teil wird dieses Gesetz mit Ablauf des 31.12.2005 außer Kraft treten.

<sup>32</sup> Vgl. § 4 Abs. 3 S. 2 Brandenburgisches Gütestellengesetz, GVBl. 2000, 134.

<sup>33</sup> Auch Berufsverbände und andere ähnliche Institutionen können als Schlichtungsstellen zugelassen werden.

## **2. Verschuldensabhängige Entschädigungsansprüche**

### **a. Schadensersatz nach § 823 Abs. 1**

Ging der Abdrift der Pflanzenschutzmittel eine unsachgemäße oder sogar eine nicht vorschriftsmäßige Ausbringung durch den konventionellen Bauer voraus, so kann sich der Bio-Bauer für den Ersatz seiner Kosten zusätzlich auf § 823 Abs. 1 stützen. Geht dem ökologischen Anbau die Qualifikation als Öko-Erzeugnis infolge der Kontamination verloren, liegt eine Substanzverletzung und damit eine Eigentumsverletzung im Sinne des § 823 Abs. 1 vor. Für die Frage der Rechtswidrigkeit dieser Verletzung gilt zwar wieder der Maßstab des § 906,<sup>34</sup> so dass der Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 1 ausscheidet, wenn der Bio-Bauer die Verletzung dulden muss (zur Duldungspflicht des § 906 s. o. 1. a). In dem hier diskutierten Fall besteht aber keine Duldungspflicht, wenn eine unsachgemäße und unvorschriftsmäßige Ausbringung nicht als ortsübliche Benutzung angesehen werden kann (s.o.) und auch nicht mit wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen durch den konventionellen Bauer vermieden werden kann. Ein konventioneller Bauer, der auf eine solche Art und Weise die Pflanzenschutzmittel ausbringt, handelt fahrlässig.

Es könnte für den Bio-Bauer vorteilhaft sein, sich auf diese Anspruchsgrundlage zu stützen, denn hier richtet sich der Umfang des Schadensersatzes nach den §§ 249 ff., d.h. es besteht von vornherein Klarheit darüber, dass der Entschädigungsanspruch auf vollen Schadensersatz geht. Es müssen also nicht wie beim Ausgleichsanspruch nach § 906 Abs. 2 S. 2 erst die verschiedensten Billigkeitskriterien berücksichtigt werden, bevor darüber entschieden wird, ob ein voller Ersatz erfolgen kann. Was die einzelnen Kostenposten, die der Bio-Bauer geltend machen kann, betrifft, kann auf die Ausführungen zum Ausgleichsanspruch (1. c) verwiesen werden.

Im Rahmen der Beweislast wird der Bio-Bauer mit ähnlichen Problemen zu kämpfen haben wie bei dem Ausgleichsanspruch, wobei er hier die zusätzliche Belastung hat, dass er grundsätzlich dem konventionellen Bauer auch sein Verschulden nachweisen muss. Beweiserleichterungen werden aber dem Bio-Bauern allerdings auch hier insoweit gewährt, als dem emittierenden konventionellen Bauer der Beweis auferlegt wird, dass er sein Grundstück ortsüblich benutzt hat und dass er außerdem die ihm zumutbaren Vorkehrungen zur Verhinderung einer Schädigung Dritter getroffen hat.<sup>35</sup>

---

<sup>34</sup> BGHZ 92, 143; 90, 255 (258); 70, 102.

<sup>35</sup> Vgl. BGHZ 92, 143.

## **b. Schadensersatz nach § 823 Abs. 2**

Für denselben Fall (Abdrift der Pflanzenschutzmittel infolge nicht vorschriftsmäßiger Ausbringung) kommt auch ein Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 2 in Betracht. Schutzgesetz im Sinne dieser Vorschrift ist jede Rechtsnorm, die neben dem Schutz der Allgemeinheit, gerade dazu dienen soll, den einzelnen oder einzelne Personenkreise gegenüber der Verletzung eines Rechtsgutes zu schützen.<sup>36</sup> Die Ausbringungsvorschriften, die der konventionelle Bauer beachten muss, können durchaus als solche drittschützende Normen angesehen werden, denn sie dienen dazu, übermäßige Belastungen benachbarter Lebewesen (Menschen, Tiere und Pflanzen) durch Pflanzenschutzmittel zu vermeiden.<sup>37</sup>

Diese Anspruchsgrundlage ist für den Bio-Bauer günstiger, weil es hier für die Rechtswidrigkeit nicht mehr auf die oben dargestellte Duldungspflicht des Bio-Bauern nach § 906 ankommt. Vielmehr wird die Rechtswidrigkeit durch die Verletzung der Ausbringungsvorschriften indiziert.<sup>38</sup> Einfacher lässt sich auch das Verschulden beweisen, denn der konventionelle Bauer hat bereits dann fahrlässig und damit schuldhaft gehandelt, wenn er voraussehen konnte, dass er durch seine Verhaltensweise die Ausbringungsvorschriften verletzen wird. Voraussehbarkeit der schädigenden Wirkung ist nicht erforderlich.<sup>39</sup> Die Kausalität zwischen der Verletzungshandlung und dem Schaden wird für den Bio-Bauer ebenfalls einfacher nachzuweisen sein, denn sie wird vermutet, wenn die Befolgung der Ausbringungsvorschriften eine größere Sicherheit gegenüber dem Eintritt des Schadens geboten hätte,<sup>40</sup> was hier durchaus anzunehmen ist.

Die Schadensersatzansprüche aus Deliktsrecht, also aus § 823 Abs. 1 und aus § 823 Abs. 2, verjähren in 3 Jahren (§§195, 199).

## **II.**

### **Kontamination durch Rückstände in Reinigungs- und Trocknungsgeräten beim Landhandel**

---

<sup>36</sup> Palandt-Thomas, § 823 Rdn. 141.

<sup>37</sup> Eine gesicherte Auslegung der Ausbringungsvorschriften als Schutznorm im Sinne des § 823 Abs. 2 kann der Verfasser dieses Gutachtens aber nicht abgeben, weil ihm ein Einblick in solchen Ausbringungsvorschriften nicht möglich war.

<sup>38</sup> Vgl. BGH NJW 1997, 55; BGHZ 122, 1.

<sup>39</sup> BGHZ 34, 381.

<sup>40</sup> Palandt-Thomas, § 823 Rdn. 144.

Erfolgt die Kontamination nach der Ernte, und zwar beim Landhandel, wo die Öko-Produkte gereinigt und getrocknet werden, kommen für den Bio-Bauer grundsätzlich Schadensersatzansprüche aus Vertrag, Verletzung von Vertrauen und aus Deliktsrecht in Betracht, wobei es speziell für die Geltendmachung der vertraglichen Ansprüche darauf ankommt, wie der Vertrag zwischen dem Bio-Bauern und dem Landhandel im einzelnen ausgestaltet ist.

In den nachfolgenden Ausführungen wird besonders auf die Bedeutung der Ausgestaltung der Verträge zwischen dem Bio-Bauern und dem Landhandel hingewiesen. Je konkreter hierin auf die Einhaltung der Ansprüche an die Bio-Qualität hingewiesen wird, desto sicherer ist die Durchsetzung eines Schadensersatzanspruches bei entsprechender Klage. Die hier detailliert aufgelisteten Pflichten (z. B. Überprüfung der Rückstandsbelastung vor und nach der Bearbeitung durch den Landhandel) sind Maximalforderungen, die einer optimalen Absicherung der Ansprüche dienen. Wie viel davon ein Unterauftragnehmer zu akzeptieren bereit ist (evtl. hohe Kosten), muss vor der Vertragsgestaltung im einzelnen Fall ausgehandelt werden.

Ein wesentlicher Schritt zur Vorbereitung solcher Verträge ist die Sensibilisierung für die spezielle Sorgfaltspflicht, die jeder den Bio-Produkten entgegenbringen sollte, diese bietet allerdings noch keine Rechtssicherheit bei einer Schadensersatzklage. Im Folgenden ist die aus rechtlicher Sicht sicherste Variante der Vertragsgestaltung mit dem Landhandel beschrieben.

### **1. Vertragliche Schadensersatzansprüche**

Es ist davon auszugehen, dass der Vertrag, in dem der Bio-Bauer mit dem Landhandel vereinbart, dass sein Bio-Getreide getrocknet und gereinigt wird, als Werkvertrag im Sinne des § 631 ausgestaltet wird. Denn ähnlich wie bei Reinigungs-, Reparatur- oder Wartungsverträgen geht es auch hier um die erfolgsbezogene Veränderung einer körperlichen Sache im Sinne des § 631 Abs. 2 (das Trocknen bzw. Reinigen des Getreides), wobei der Landhandel als Werkunternehmer weitestgehend weisungsunabhängig handelt.<sup>41</sup>

Hat im Landhandel eine Kontamination stattgefunden, und stellt der Bio-Bauer dies erst nach der Abnahme seiner gereinigten bzw. getrockneten Produkte fest (Abnahme i.S.d. § 640 ist die körperliche Entgegennahme mit ausdrücklicher oder konkludenter

---

<sup>41</sup> Mit „weisungsunabhängig“ ist gemeint, dass der Landhandel mit von ihm ausgesuchtem Personal und in eigener Regie die Trocknungs- und Reinigungsverfahren durchführt.

Billigungserklärung), kommen Schadensersatzansprüche nach §§ 634 Nr. 4, 636, 280, 283 in Betracht.<sup>42</sup>

a. Kontamination als Mangel im Sinne des § 633

Voraussetzung ist zunächst, dass die Kontamination als Sachmangel im Sinne des § 633 angesehen werden kann. Hier ist der Bio-Bauer gut beraten, wenn er in dem Vertrag mit dem Landhandel ausdrücklich festlegt, dass die Beschaffenheit seines Bio-Getreides nach der Trocknung und Reinigung immer noch die Qualifizierung als Öko-Produkt aufweisen muss, d.h. dass keinerlei Rückstände aus konventionellem Getreide im Bio-Getreide aufzufinden sind. Ist dies nämlich nicht ausdrücklich vereinbart, so wird zunächst nach § 633 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 der vertraglich vorausgesetzte Gebrauch erforscht, wobei einseitige Vorstellungen des Bio-Bauern, die vom Landhandel nicht erkannt werden konnten, nicht berücksichtigt werden. Im übrigen wird auf die gewöhnliche Verwendung abgestellt. Danach kann die Funktionsbeeinträchtigung des Bio-Getreides durch den Verlust seiner Öko-Qualität nur dann einen Sachmangel darstellen, wenn dem Landhandel die Bedürfnisse des Bio-Bauern nach absoluter Reinhaltung seiner Produkte erkennbar waren.<sup>43</sup> Das dürfte zwar bejaht werden, denn der Landhandel müsste wissen, dass an der Qualität der Öko-Produkte besondere Anforderungen gestellt werden. Es könnte aber sein, dass das Gericht argumentiert, bei den Anforderungen des Bio-Bauern handele es sich um solche besonderer Art, so dass sie vom Landhandel nicht hätten gekannt werden müssen, wenn er vom Bio-Bauer nicht explizit darauf hingewiesen wurde.<sup>44</sup> Entscheidend für die Beurteilung, ob die Leistung mangelhaft ist, ist die genaue Bestimmung des Inhalts der Verpflichtung des Unternehmers.<sup>45</sup> Es sollte im Vertrag eindeutig geregelt werden, dass der Vertragspartner des Bio-Bauern verpflichtet ist, das Bio-Getreide in derselben Öko-Qualität, wie sie bei der Übergabe vorlag, zurückzugewähren.

b. Verschuldete Pflichtverletzung des Landhandels

Genau so wichtig ist auch die ausdrückliche Festlegung der Pflichten des Landhandels im Vertrag, denn der Schadensersatzanspruch setzt eine Pflichtverletzung voraus, für die der Bio-Bauer beweispflichtig ist. Es sollte möglichst vereinbart werden, dass bestimmte

---

<sup>42</sup> Stellt der Bio-Bauer die Kontamination nach der Rücklieferung seines Getreides, aber noch vor der Abnahmehandlung fest, so steht es ihm frei, die Abnahme endgültig zu verweigern und den Schadensersatz auf §§ 280, 283 zu stützen, was aber zum selben Ergebnis wie das Vorgehen nach §§ 634 Nr. 4, 636, 280, 283 führt.

<sup>43</sup> Bamberger/Roth-Voit, § 633 Rdn. 9.

<sup>44</sup> OLG Düsseldorf NJW-RR 1999, 1731 (1732).

<sup>45</sup> Bamberger/Roth-Voit, § 633 Rdn. 9.

Trocknungs- und Reinigungsgeräte ausschließlich für Bio-Ware verwendet werden. Sollte dies für den Landhandel nicht möglich sein, d.h. sollte die duale Nutzung unvermeidbar sein, muss der Bio-Bauer wenigstens fordern, dass die Geräte nach jedem Einsatz sorgfältig gereinigt werden und frei von Ernterückständen und anderen verunreinigenden Substanzen sind. Wird bezüglich der Pflichten des Landhandels keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen, besteht – wie beim Sachmangel – die Gefahr, dass eine Pflichtverletzung vom Gericht verneint wird. Zwar trifft den Landhandel die grundsätzliche Pflicht, die Gegenstände des Bio-Bauern, die er dem Landhandel zur Bearbeitung überlassen hat, sorgfältig zu verwahren und zu sichern.<sup>46</sup> Es ist aber fraglich, ob sich aus dieser allgemeinen Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der Gegenstände während der Bearbeitungszeit die Pflicht zur Freihaltung von Kontamination in diesem speziellen Fall ableiten lässt. Folglich ist es auch zu diesem Punkt ratsam, die konkreten Sorgfaltspflichten des Landhandels festzuhalten. Dabei sollte die Aufzählung der Pflichten mit dem Wort „insbesondere“ eingeleitet werden, damit der Umkehrschluss vermieden wird, andere als nicht ausdrücklich genannte Pflichten träfen den Landhandel nicht.

Des weiteren muss der Landhandel seine Pflichten zumindest fahrlässig verletzt haben, wobei für die Bestimmung des Fahrlässigkeitsmaßstabs die Erwartungen entscheidend sind, die der Bio-Bauer üblicherweise an einen mit Trocknungs- und Reinigungsaufgaben betrauten gewöhnlichen Landhandel stellen darf. An dieser Stelle kann man argumentieren, dass jeder Landhandel an sich die Einhaltung bestimmter Vorsichtsmaßnahmen bei dem Umgang mit Bio-Getreide kennen muss. Es ist aber auch für die Fahrlässigkeitsfrage vorteilhafter, wenn durch die explizite Vereinbarung der Pflichten des Landhandels der Maßstab für die Fahrlässigkeit im Prinzip vorgegeben wird. Den Bio-Bauer trifft hinsichtlich des Verschuldens des Landhandels keine Beweispflicht. Das Verschulden wird vielmehr entsprechend § 280 Abs. 1 S. 2 vermutet, und es ist am Landhandel, sich zu entlasten.

#### d. Weitere Voraussetzungen

Einmal erfolgt, kann die Kontamination des Bio-Getreides nicht mehr behoben werden, so dass die für die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches ansonsten notwendige Fristsetzung nach § 281 Abs. 1, mit der dem Unternehmer die Chance gegeben werden soll, seine Pflichten nachzuerfüllen, hier wegfällt. Der Bio-Bauer kann also ohne Fristsetzung den Schadensersatz fordern (§ 283 ).

---

<sup>46</sup> Bamberger/Roth-Voit, § 631 Rdn. 61.

### e. Höhe des Anspruchs

Der Bio-Bauer kann entweder entscheiden, das mangelhafte Bio-Getreide dem Landhandel zurückzugeben und Schadensersatz in vollem Umfang ersetzt zu verlangen. Dann bemisst sich der Schadensersatz – sofern der Bio-Bauer noch nicht den Landhandel vergütet hat – nach der Differenz zwischen dem Vergütungsanspruch und dem Wert des behandelten Bio-Getreides bei ordnungsgemäßer Erfüllung.<sup>47</sup> Sollte der Landhandel bereits vergütet worden sein, so hat er die Vergütung als Mindestschaden zurückzuzahlen.<sup>48</sup> Darüber hinaus kann der Bio-Bauer weitere, durch die Pflichtverletzung verursachte Kosten geltend machen: insbesondere den entgangenen Gewinn, die Haftungsschäden, die dem Bio-Bauer unter Umständen gegenüber seinen Abnehmern entstehen, und die Kosten, die er für die Untersuchung seines Bio-Getreides aufwendet, also die Kosten zur Mangelfeststellung und Gutachterkosten.

Der Bio-Bauer kann aber auch – soweit es sich für ihn lohnt - das minderwertige Bio-Getreide behalten und die Minderung seines Vermögens im Vergleich zu der ordnungsgemäßen Erfüllung in Rechnung stellen. Der Ausgleichsbetrag würde sich nach dem Minderwert der Leistung (einschließlich des merkantilen Minderwertes) des Bio-Getreides bemessen.<sup>49</sup> Bezüglich der zusätzlichen Kostenposten ändert sich nichts. Der Bio-Bauer kann sich das Wahlrecht, ob er das Getreide zurück gibt oder behält, in einem gerichtlichen Verfahren bis zum Schluss der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung vorbehalten.<sup>50</sup>

Da der Bio-Bauer nicht zur Überwachung der Tätigkeit des Landhandels verpflichtet ist, führt der Umstand, dass die Kontamination bei gehöriger Überwachung in einem früheren Stadium bemerkt worden wäre, in aller Regel nicht zur Kürzung des Schadensersatzanspruchs wegen Mitverschulden.<sup>51</sup>

### f. Beweislast und Verjährung

Der Bio-Bauer ist für den Mangel – der Funktionsbeeinträchtigung des Bio-Getreides durch die Kontamination – beweispflichtig. Wie bereits an obiger Stelle angeführt, ist er auch für

---

<sup>47</sup> Sog. Bemessung nach der Surrogationsmethode.

<sup>48</sup> Vgl. Staudinger-Peters, § 635 a.F. Rdn. 33.

<sup>49</sup> Sog. Bemessung nach der Differenzmethode.

<sup>50</sup> Bamberger/Roth-Voit, § 636 Rdn. 53.

<sup>51</sup> Vgl. BGHZ 95, 128 (131).

die objektive Pflichtwidrigkeit des Landhandels und für ihre Ursächlichkeit für den Mangel beweispflichtig.<sup>52</sup> Für den Nachweis der Ursächlichkeit ist dem Bio-Bauer zu empfehlen, eine Untersuchung des Bio-Getreides vor der Abgabe an den Landhandel zu dokumentieren, damit er später beweisen kann, dass es vorher nicht kontaminiert war (etwa durch Abdrift von Pflanzenschutzmitteln). Damit würde der Bio-Bauer praktisch ausschließen, dass die Kontamination aus seinem Gefahrenbereich stammt<sup>53</sup> und in Konsequenz deutlich machen, dass die Schadensursache dem Gefahrenbereich des Landhandels entspringt. Für diesen Fall findet eine Beweiserleichterung statt.<sup>54</sup>

Der Schadensersatzanspruch aus §§ 634 Nr. 4, 636, 280, 283 verjährt gemäß § 634 a Abs. 1 Nr. 1 in zwei Jahren ab der Abnahme.

## **2. Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Vertrauen**

Sind im Vertrag keinerlei Vereinbarungen hinsichtlich der besonderen Beschaffenheit des Bio-Getreides und der speziellen Pflichten des Landhandels bei der Behandlung dieses Getreides getroffen worden, so kann der Bio-Bauer seine Kosten nach §§ 280, 282 i.V.m. § 241 Abs. 2 ersetzt verlangen.

Die Pflicht des Landhandels zur besonderen Rücksicht auf die Beschaffenheit des Bio-Getreides und zu entsprechenden Vorkehrungen, die eine Kontamination vermeiden, kann – wenn schon mangels ausdrücklicher Vereinbarung nicht als Hauptpflicht des Vertrages – doch wenigstens als vertragliche Nebenverpflichtung im Sinne des § 241 Abs. 2 angesehen werden. Es ist anerkannt, dass aus einem Vertrag auch eine Schutzpflicht resultieren kann, d.h. eine Pflicht, sich bei der Abwicklung des Vertrages so zu verhalten, dass u.a. das Eigentum des Vertragspartners nicht verletzt wird.<sup>55</sup> Eine solche Schutzpflicht ist hier zu bejahen, weil der Bio-Bauer ein – dem Landhandel bekanntes – gesteigertes Interesse an der Sicherung der hohen Qualität, insbesondere der Reinheit, seiner Produkte hat und bei mangelnder Beachtung dieses Interesses erhebliche materielle Schäden und – wohl noch gravierender – massive Imageverluste drohen können. Es dürfte daher auch von einem Gericht als selbstverständlich angesehen werden, dass der Landhandel bei der Behandlung der Bioprodukte zu einer gesteigerten Sorgfalt verpflichtet ist.

---

<sup>52</sup> BGHZ 42, 16 (17).

<sup>53</sup> Vgl. zum Ausschluss der Ursächlichkeit aus dem eigenen Gefahrenbereich BGH NJW 1993, 1704 (1706).

<sup>54</sup> BGHZ 100, 185 (188).

<sup>55</sup> Palandt-Heinrichs, § 280 Rdn. 28 m.w.N.

Im Falle einer Verletzung der Schutzpflichten und damit des in Anspruch genommenen Vertrauens kann der Bio-Bauer alle Kostenpositionen, die bereits oben mit Blick auf seine etwaigen Mängelrechte aufgeführt wurden, geltend machen (merkantiler Minderwert, Folgekosten, entgangener Gewinn, Untersuchungskosten). Die Beweislast bezüglich der Pflichtverletzung des Landhandels, des Schadens und des Zusammenhangs liegt auch hier beim Bio-Bauern.

Die Schadensersatzansprüche, die sich auf diese Anspruchsgrundlage stützen, verjähren, wenn der Schaden nicht mit einem Mangel zusammenhängen, nach drei Jahren (§§ 195, 199), anderenfalls nach 2 Jahren (§§ 634 a, 634 Nr. 4, 280, 241 Abs. 2).<sup>56</sup>

### **3. Deliktische Schadensersatzansprüche**

Unter Zugrundelegung derselben Argumentation hinsichtlich der Sorgfaltspflichten des Landhandels bei der Behandlung des Bio-Getreides und des Fahrlässigkeitsmaßstabs kann der Schadensersatzanspruch des Bio-Bauern auch auf § 823 Abs. 1 gestützt werden, da die Kontamination des Bio-Getreides eine Substanzverletzung, und damit eine Eigentumsverletzung im Sinne dieser Vorschrift darstellt. Hinsichtlich Beweislast und Verjährung kann hier auf die Ausführungen unter I. 2. a verwiesen werden.

### **4. Zusammenfassung**

Auf vertragliche Schadensersatzansprüche kann sich der Bio-Bauer nur stützen, wenn sich aus dem Vertrag mit dem Landhandel dessen Sorgfaltspflichten, die zur Vermeidung jeglicher Kontamination führen sollen, ausdrücklich geregelt sind. Sind diese Pflichten nicht eindeutig definiert, kann der Bio-Bauer seinen Schaden unter dem Gesichtspunkt der Verletzung nebenvertraglicher, im Wege der Auslegung zu ermittelnder Verhaltens- bzw. Schutzpflichten geltend machen, da es zu den Schutzpflichten des Landhandels gehört, auf die Rechtsgüter und speziellen Interessen des Bio-Bauern strikt zu achten und geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Qualität, insbesondere der Reinheit, der Produkte zu ergreifen. Schließlich kann der Bio-Bauer aus denselben Erwägungen seine Ansprüche auch auf Deliktsrecht stützen.

### **III.**

---

<sup>56</sup> Vgl. Palandt-Sprau, § 634 Rdn. 9; § 634 Rdn. 6.

## **Kontamination durch Reste konventioneller Ware oder durch Anwendung von Lagerschutzmitteln im Verarbeitungsbetrieb**

Erfolgt die Kontamination im Verarbeitungsbetrieb, sei es durch Reste konventioneller Ware in den Geräten, die zur Verarbeitung genutzt werden, oder durch den Einsatz von Lagerschutzmitteln, die nach der EU-VO 2092/91 für Bio-Erzeugnisse unzulässig sind, so entspricht die Rechtslage weitestgehend der unter II. wiedergegebenen.

Im Hinblick auf die vertraglichen Ansprüche<sup>57</sup> auf Ersatz der Kosten ist auch hier zu empfehlen, im Vertrag ausdrücklich auf die Erhaltung der Qualität der Bio-Erzeugnisse durch den Verarbeiter aufmerksam zu machen und die damit verbundenen Pflichten des Verarbeiters klarzustellen. So sollte im Idealfall vereinbart werden, dass die Verarbeitungsanlagen möglichst ausschließlich für die Öko-Produkte benutzt werden bzw., soweit dies dem Verarbeiter nicht möglich ist, jedenfalls die Verpflichtung zur sorgfältigen Reinigung der Geräte nach der jeweiligen Benutzung festzuhalten. Hinsichtlich der Lagereinrichtungen sollte der Bio-Bauer vorsorglich darauf hinweisen, dass keine von der EU-VO 2092/91 verbotenen Lagerschutzmittel vom Verarbeiter verwendet werden dürfen. Eine sorgfältige Trennung der Lagereinrichtungen sollte ebenfalls vereinbart werden.

Im übrigen gehört es zumindest zu den nebenvertraglichen Schutzpflichten des Verarbeiters, darauf zu achten, dass die Öko-Produkte sorgfältig verarbeitet werden, ohne dass sie sich mit Resten konventioneller Ware vermischen und ohne dass sie in Berührung mit Lagerschutzmitteln kommen, die für ökologische Produkte unzulässig sind. Insbesondere bestehen sog. Bioland-Richtlinien zur Schädlingsbekämpfung in Lager- und Betriebsräumen,<sup>58</sup> die auch für Lohnverarbeitende Betriebe gelten.<sup>59</sup> Diese Regelungen sehen ausdrücklich vor, welche chemischen Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen erlaubt sind.<sup>60</sup> Der Verarbeiter hat die Einhaltung dieser Regelungen, auf die er im Vertrag vorsorglich hingewiesen werden sollte, zu beachten

Deliktische Schadensersatzansprüche sind ebenfalls denkbar; insoweit kann abschließend auf das unter II. Gesagte verwiesen werden.

Berlin, 24. Juni 2003

---

<sup>57</sup> Der Vertrag zwischen dem Bio-Bauer und dem Verarbeiter wird ebenfalls ein Werkvertrag sein.

<sup>58</sup> Vgl. Bioland-Richtlinien vom 26.11.2002 unter:  
<http://www.bioland.de/bioland/richtlinien/schaedlingsbekaempfung-richtlinie.pdf>.

<sup>59</sup> Art. 2 (Geltungsbereich) der Bioland-Richtlinien.

<sup>60</sup> Art. 5.4 der Bioland-Richtlinien.

*gez. Castell*

(Graf Castell)  
Rechtsanwalt

*gez. Wegner*

(Mario Wegner)  
Rechtsanwalt